

# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 20.151/81-I/1/92

A-1011 Wien, Stubenring 1 DVR 37 257 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a Telefax 713 79 95, 713 93 11 Telefon 0222/71100 Durchwahl Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

MR Mag.Brandsteid1/5768

Betr.:

EWR-Wettbewerbs-

fragen; Durchführungsgesetz; Begutachtungs-

verfahren

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen

**Ge**setzentwurf

An

- 1. Parlamentsdirektion
- 2. Rechnungshof
- 3. Bundeskanzleramt
- 4. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- 5. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
- 6. Bundesministerium für Finanzen
- 7. Bundesministerium für Inneres
- 8. Bundesministerium für Justiz
- 9. Bundesministerium für Landesverteidigung
- 10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Sektion V
- 12. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- 13. Bundesministerium für Unterricht und Kunst 14. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 15. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
- 16. Amt der Burgenländischen Landesregierung
- 17. Amt der Kärntner Landesregierung
- 18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- 20. Amt der Salzburger Landesregierung
- 21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- 22. Amt der Tiroler Landesregierung
- 23. Amt der Vorarlberger Landesregierung
- 24. Verbindungsstelle der Bundesländer
- 25. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 26. Bundesarbeitskammer
- 27. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 28. Österreichischen Rechtsanwaltkammertag
- 29. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
- 30. Vereinigung Österreichischer Industrieller
- 31. Österreichischen Gewerkschaftsbund

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Durchführungsgesetzes

zu den EWR-Wettbewerbsbestimmungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

# 30. August 1992.

Sollte bis zu diesem Termin eine do. Stellungnahme nicht vorliegen, wird angenommen, daß gegen den Gesetzesentwurf keine Bedenken bestehen.

Wien, am 10. Juli 1992 Für den Bundesminister:

# Beilage

i.V. MR Mag. Brandsteidl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

# Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. (1) Unter Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), sowie die im Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes einschließlich der in den jeweils zugehörigen Protokollen und Anhängen enthaltenen Bestimmungen im Bereich des Wettbewerbs, mit Ausnahme der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen und die staatlichen Beihilfen, zu verstehen.
- (2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff Protokoll 4: Das Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes.
- § 2. (1) Zur Erfüllung der sich aus den Wettbewerbsregeln für Österreich ergebenden Verpflichtungen wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Wettbewerbsbehörde eingerichtet. Diese Behörde hat in Österreich die in den im Abs. 1 genannten Abkommen den "zuständigen Behörden der EFTA-Staaten" zugewiesenen Angelegenheiten wahrzunehmen. Die Wettbewerbsbehörde hat aus einem Vorstand, einem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder zu bestehen.
- (2) Die Mitglieder der Wettbewerbsbehörde sind auf Antrag des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, in Angelegenheiten des Teiles II des Protokolls 4 (Verkehr) auf Antrag des Bundesministers für öffentlichen Wirtschaft und Verkehr von der Bundesregierung vorzuschlagen und vom Bundespräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

- (3) Die Mitglieder der Wettbewerbsbehörde müssen rechtskundig sein. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.
- (4) Die Wettbewerbsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die ihr zukommenden Aufgaben eine Geschäftsordnung zu beschließen, die ihre Tätigkeit möglichst zweckmäßig zu regeln hat. In ihr ist auch zu bestimmen, in welchen Fällen Entscheidungen, abweichend vom Grundsatz der Entscheidung durch einzelne Mitglieder, durch Senate zu treffen sind.
- (5) Sofern die Wettbewerbsregeln nichts anderes bestimmen sind von der Wettbewerbsbehörde die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991 anzuwenden.
- (6) Die Mitglieder der Wettbewerbsbehörde sowie alle Personen, derer sie sich bedient, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäftsund Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit unverändert fort.
- (7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Wettbewerbsbehörde sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.
- (8) Der Dienst der Geschäftsstelle der Wettbewerbsbehörde wird durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten besorgt.
- § 3. Der Wettbewerbsbehörde obliegt die Besorgung aller in den Wettbewerbsregeln genannten, der zuständigen Behörde der EFTA-Staaten übertragenen Befugnisse, insbesondere
- die Amtshilfe in den Fällen des Art. 55 Abs. 1 des EWR-Abkommens,
- die Ergreifung von erforderlichen Abhilfemaßnahmen gemäß

#### Artikel 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens,

- die Anwendung von Artikel 53 Abs. 1 und Artikel 54 des EWR-Abkommens, solange die EFTA-Überwachungsbehörde kein Verfahren nach Kapitel II, Artikel 2, 3 oder 6 des Protokolls 4 über die Befugnisse und Zuständigkeiten der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich des Wettbewerbs eingeleitet hat,
- die Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission in den im Kapitel II Artikel 10, 11 und 12 des Protokolls 4 genannten Fällen einschließlich der Entsendung von Vertretern in den Beratenden Ausschuß,
- die Vornahme von Nachprüfungen gemäß Kapitel II Artikel 13 des Protokolls 4,
- die Anhörung Beteiligter und Dritter gemäß Kapitel II Artikel 19 des Protokolls 4

sowie die Besorgung der Aufgaben, die in den diesen Bestimmungen entsprechenden Artikeln der Kapitel VI bis XVI des Protokolls 4 angeführt sind.

- § 4. (1) Die Wettbewerbsbehörde ist befugt, bei der Wahrnehmung der ihr zukommenden Tätigkeiten gemäß § 2 die Unterstützung der Sicherheitsbehörden in Anspruch zu nehmen. Die Sicherheitsbehörden und deren nachgeordnete Organe haben dabei ihren Anordnungen Folge zu leisten.
- (2) Soweit es zur Erfüllung der aus dem § 1 herrührenden Verpflichtungen und Aufgaben erforderlich ist, kann die Wettbewerbsbehörde von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskünfte innerhalb einer jeweils zu setzenden Frist anfordern sowie nötigenfalls die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen oder durch geeignete Sachverständige einsehen und prüfen lassen.

- (3) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufener Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden.
- (4) Durchsuchungen darf die Wettbewerbsbehörde nur auf Grund eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehls vornehmen.
- § 5. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.
- § 6. Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der Vollziehung des § 4 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

#### VORBLATT

## Problem:

Die Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens und des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes bedürfen eines innerstaatlichen Durchführungsgesetzes.

#### Ziel:

Erstellung von Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Wettbewerbsrechtes des EWR, soweit nationale Behörden der EFTA-Staaten angesprochen werden.

#### Inhalt:

Schaffung einer Wettbewerbsbehörde beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Belange des EWR-Wettbewerbsrechts.

#### EG-Konformität:

Die einschlägigen Bestimmungen des EWR-Rechts sind den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Rechts nachgebildet. Nachdem auch in der EG weiterhin ein Zusammenwirken von nationalen Wettbewerbsbehörden und der zuständigen EG-Kommission vorgesehen ist, kann die österreichische EWR-Wettbewerbsbehörde auch im Falle einer österreichischen EG-Mitgliedschaft weiterbestehen.

## Kosten:

Die Schaffung einer zusätzlichen Verwaltungsstruktur wird eine gewisse Mehrbelastung mit sich bringen. Für den Beginn der Tätigkeit kann voraussichtlich mit drei Akademikern samt dem notwendigen Hilfspersonal das Auslangen gefunden werden.

# Erläuterungen

# Allgemeiner Teil:

Mit der starken internationalen Verflechtung der Volkswirtschaften reicht es nicht mehr aus, Wettbewerbsregeln auf den eigenen Markt zu beschränken. Diesem Umstand tragen bereits das Freihandelsabkommen Österreich-EG aus 1972 durch Bestimmungen über Kartelle und den Wettbewerb beeinträchtigende Beihilfen Rechnung.

Auch bei den Verhandlungen zwischen der EG und EFTA über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes zeigte es sich bald, daß Regelungen für ein einheitliches Wettbewerbssystem notwendig sind. Die Europäische Gemeinschaft verlangte dabei von den EFTA-Staaten im Rahmen der sogenannten zwei Säulen-Lösung die Schaffung einer eigenen Wettbewerbsbehörde und deren Ausstattung mit Befugnissen, die jenen der EG-Kommission entsprechen.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt im Rahmen der Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens, zusätzlich sind Konsultations- und Informationsmechanismen über das Funktionieren der Systeme zur Überwachung der Wettbewerbsregeln eingerichtet.

Die Erläuterungen zu diesen Artikeln sprechen ausdrücklich von der Notwendigkeit der Erlassung bundesgesetzlicher Durchführungsvorschriften. An diesem Umstand haben auch das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes und sein Protokoll 4 über die Befugnisse und Zuständigkeiten der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich des Wettbewerbs nichts geändert.

Alle zitierten Abkommen weisen der nationalen Behörde des jeweiligen EFTA-Landes nach wie vor Aufgaben zu, die im wesentlichen in einer Amtshilfe gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission bestehen, daneben gibt es in bestimmten Fällen die subsidiäre Möglichkeit der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen, solange nicht die EFTA-Überwachungsbehörde tätig geworden ist.

Die Durchführungsvorschriften in Form des vorliegenden Gesetzesentwurfes sehen im wesentlichen eine Installation einer unabhängigen Überwachungsbehörde beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erfüllung jener Verpflichtungen, die auf die zuständige Behörde des EFTA-Staates im Rahmen des EWR zukommen, vor.

Diese Behörde wird als selbständig und unabhängig statuiert, wobei ihre Geschäftsstelle vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten betreut wird.

Dem System des EWR entsprechend, wonach nationales Wettbewerbsrecht und EWR-Wettbewerbsrecht nebeneinander bestehen bleiben, ist vorgesehen, daß die der Wettbewerbsbehörde zugewiesenen Fälle in einer demonstrativen Aufzählung angeführt werden.

Das nationale Wettbewerbsrecht in Form des Kartellgesetzes bleibt von diesem Bundesgesetz grundsätzlich unberührt.

Angelegenheiten, in denen den Regierungen der EFTA-Staaten Mitwirkungsrechte zukommen, wie z.B. bei Auskunftsverlangen, sind vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wahrzunehmen.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1:

In dieser Bestimmung wird der Anwendungsbereich des Durchführungsgesetzes definiert: Das Gesetz ergeht in Durchführung der
einschlägigen Artikel des EWR-Abkommens, der dazu gehörenden
Anhänge und Protokolle sowie des Abkommens zwischen den EFTAStaaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, samt den dort genannten Protokollen.

- 3 -

#### Zu § 1 Abs. 2:

Das Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes enthält detaillierte Bestimmungen über die den nationalen Wettbewerbsbehörden zukommenden Tätigkeiten. Da dieses Protokoll im Gesetz wiederholt zitiert wird ist eine verkürzte Begriffsbestimmung zweckmäßig.

#### Zu § 2 Abs. 1:

Die Wettbewerbsregeln des EWR sollen, den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes folgend, nicht vom Bundesministerium für Justiz und damit dem Kartellgericht, wahrgenommen werden. Vielmehr wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine eigene Wettbewerbsbehörde angesiedelt.

#### Zu § 2 Abs. 2:

Die Mitglieder der Wettbewerbsbehörde sollen vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung nach Antrag des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bestellt werden.

Nachdem ein Teil des Protokolls 4 Angelegenheiten des Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffahrts- und Luftverkehrs zum Gegenstand hat, soll dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr das Antragsrecht für die notwendige Anzahl der Mitglied der Behörde, die diese Sektoren betreuen, eingeräumt werden.

#### Zu § 2 Abs. 3:

Als Mindestqualifikation für die Mitglieder der Wettbewerbsbehörde wird Rechtskundigkeit vorgesehen.

# Zu § 2 Abs. 4:

Wenn auch die Aufgaben der Wettbewerbsbehörde im wesentlichen feststehen, empfiehlt es sich schon aus Gründen der notwendigen Flexibilität, ihr die Organisation der Durchführung im Rahmen einer Geschäftsordnung selbst zu überlassen. Für diese ist

- 4 -

lediglich vorgesehen, daß die Behörde grundsätzlich nicht in Senaten entscheiden soll.

Zu § 2 Abs. 5:

Die von der Behörde anzuwendenden Verfahrensvorschriften sollen die des AVG sein, sofern sich nicht aus den Wettbewerbsregeln anderes ergibt.

Zu § 2 Abs. 6:

Die Anführung der Verschwiegenheitspflicht erfolgt lediglich zur Klarstellung, nachdem die Wettbewerbsregeln in diesen Belangen ausreichend determiniert sind.

Zu § 2 Abs. 7:

Die Einrichtung einer unabhängigen Behörde erscheint wegen der starken Einflußnahme auf das Wettbewerbsgeschehen geboten, zumal auch in den anderen Ländern die Besorgung dieser Belange von unabhängigen Behörden wahrgenommen wird.

Zu § 3:

Im § 3 werden die wesentlichsten Tätigkeiten der Behörde demonstrativ angeführt:

Verfahrenstechnisch handelt es sich z.B. um die Entgegennahme von Anträgen, die von der EG-Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt werden, die Abgabe von Stellungnahmen in bei diesen Überwachungsbehörden anhängigen Verfahren, die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, die Durchführung von Nachprüfungen auf Ersuchen der EG-Kommission bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde.

Die Durchführung von Anhörungen und die Vertretung in beratenden Ausschüssen für Wettbewerbsfragen ist gleichfalls von der Wettbewerbsbehörde wahrzunehmen.

- 5 -

Diese Tätigkeiten werden im Rahmen Allgemeiner Regeln im Teil I des Protokolls 4 näher ausgeführt, die folgenden Teile des Protokolls 4 übernehmen diese Strukturen.

## Zu § 4:

In dieser Bestimmung ist aufgelistet, welche Befugnisse die Wettbewerbsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten hat und welche Handlungen die Unternehmungen ihrerseits zu ertragen haben. Die Wettbewerbsbehörde kann dabei insbesondere die Unterstützung der Sicherheitsbehörden in Anspruch nehmen. Im Falle von Durchsuchungen hat sich die Wettbewerbsbehörde eines richterlichen Durchsuchungsbefehles zu versichern.

# Zu § 5:

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll gleichzeitig mit dem des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen. Damit bleibt ausreichend Zeit, um der Verpflichtung des Artikels 10 des Protokolls 21 des EWR-Abkommens über die Durchführung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen zu entsprechen. Nach dieser Bestimmung haben die Vertragsparteien dafür zu sorgen, daß Maßnahmen zur Unterstützung der Beamten der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens getroffen werden, damit diese ihrerseits die vorgesehenen Nachprüfungen durchführen können.